

T e i l s t u d i e n o r d n u n g
für das Fach 5.4 Andragogik
(Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Andragogik als Nebenfach im Magisterstudiengang.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Es bestehen keine fachspezifischen Studienvoraussetzungen

§ 3 Fachspezifische Studienziele

(1) Hauptziel

Durch das Studium der Andragogik im Nebenfach soll der Student befähigt werden, andragogische Fragestellungen zu erkennen und das im Studium erworbene Wissen im Gesamtbereich der Weiterbildung adäquat anzuwenden.

(2) Teilziele

Im Verlauf des Studiums der Andragogik sollen folgende Einsichten und Fähigkeiten vermittelt werden:

- Einsicht in die systematische Grundlegung der Erwachsenenbildung
- Einsicht in historische und komparative Fragen andragogischen Handelns
- Einsicht in anthropologische und gesellschaftliche Bedingungen andragogischen Handelns
- Einsicht in methodologische Grundlagen der Erwachsenenbildung
- Kenntnis von andragogischen Handlungsfeldern und Tätigkeitsbereichen
- Kenntnis von Institutionen im Gesamtbereich der Weiterbildung sowie deren Organisationsstrukturen
- Kenntnis von didaktischen Voraussetzungen und methodischen Verfahren
- Kenntnis von andragogisch relevanten rechtlichen Fragestellungen.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

- | | |
|---|-----|
| 1. Grundlagen der Erwachsenenbildung | (P) |
| 2. Geschichte der Erwachsenenbildung/ International vergleichende Erwachsenenbildung | (P) |
| 3. Institutionenkunde | (P) |
| 4. Recht und Management der Erwachsenenbildung | (W) |

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

- | | |
|---|-----|
| 1. Theorien der Erwachsenenbildung | (P) |
| 2. Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung | (P) |
| 3. Tätigkeitsfelder der allgemeinen, kulturellen und politischen Erwachsenenbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung | (W) |
| 4. Kompetenzbereiche: Beraten/Organisieren/Unterrichten | (W) |
| 5. Forschung und Evaluation in der Erwachsenenbildung | (W) |

(P) = scheinpflichtige Veranstaltungen

(W) = weitere zu besuchende Veranstaltungen

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Grundstudium 18 SWS, im Hauptstudium 16 SWS.
- (2) Das Grundstudium umfasst scheinpflichtige Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS und weitere zu besuchende Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren im Umfang von 12 SWS.
- (3) Das Hauptstudium umfasst scheinpflichtige Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS und weitere zu besuchende Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren bzw. Oberseminaren im Umfang von 12 SWS.

§ 6 Fachleistungsnachweise

Die nach der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) werden entweder durch Referate oder Hausarbeiten in jeweils einer Lehrveranstaltung der in § 4 mit (P) gekennzeichneten Gebiete erworben. Die Leistung muss mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein.